

Merkblatt für Arbeitnehmende von konkursiten Arbeitgebern.

Allgemeines

Dieses Merkblatt richtet sich an Versicherte, die bei einem in Konkurs gefallenen Arbeitgeber tätig waren. Es gibt Antworten auf Fragen zur AHV/IV und zu den Kinder- und Ausbildungszulagen.

Hat der Konkurs Auswirkungen auf Rentenleistungen der AHV/IV?

Die Renten der AHV/IV werden aufgrund des erzielten Einkommens und der Versicherungsjahre berechnet.

Der AHV/IV-Beitragspflicht unterliegen nur Löhne, die tatsächlich bezahlt wurden. Es kann sich für Versicherte nachteilig auswirken, wenn sie vom Arbeitgeber nicht mehr den gesamten Lohn erhalten.

Die Lohnforderungen der Versicherten, die über die Insolvenzenschädigung bezahlt werden, sind beitragspflichtig. Das Gleiche gilt für Löhne, die aufgrund einer Forderungsanmeldung vom Konkursamt bezahlt werden. Die Arbeitslosenkasse und/oder das Konkursamt rechnen diese Beiträge mit der Ausgleichskasse ab.

Was geschieht mit meinen AHV/IV-Beiträgen, wenn diese vom Arbeitgeber nicht an die Ausgleichskasse bezahlt werden?

Sofern die AHV/IV-Arbeitnehmerbeiträge vom ausbezahlten Lohn abgezogen wurden oder eine Nettolohnvereinbarung bestand, werden die Einkommen auf dem individuellen Konto gutgeschrieben. Dies gilt auch, wenn die Ausgleichskasse für die Beitragsforderung einen Konkurs-Verlustschein erhält.

Wie überprüfe ich den vom Arbeitgeber abgerechneten Lohn?

Jede versicherte Person hat das Recht, jederzeit bei einer kontoführenden Ausgleichskasse schriftlich einen Auszug aus ihrem individuellen Konto zu verlangen. Stimmt der Kontoauszug nicht mit Ihrem Lohn überein, teilen Sie dies der zuständigen Ausgleichskasse mit und legen Sie dies mit Unterlagen (z.B. Lohnausweis, Lohnabrechnung).

Wie mache ich nicht bezogene Kinder- und Ausbildungszulagen geltend?

Der Anspruch auf Zulagen endet mit dem Lohnanspruch. Der Lohnanspruch erlischt mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist ist im Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Besteht nur ein mündlicher Arbeitsvertrag, beträgt die Kündigungsfrist

- im 1. Dienstjahr 1 Monat
- vom 2. bis und mit 9. Dienstjahr 2 Monate
- ab dem 10. Dienstjahr 3 Monate

Nicht bezogene Zulagen können direkt bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend gemacht werden. Das Gesuch muss Auskunft darüber geben,

- wie lange Sie bei Ihrem Arbeitgeber tätig waren
- bis zu welchem Monat und Jahr Sie Zulagen bezogen haben
- für welche Monate Sie Zulagen beantragen
- an welche Bankadresse und auf welches Konto die Zulagen bezahlt werden sollen.

Legen Sie, sofern vorhanden, dem Gesuch eine Kopie des Arbeitsvertrages bei.

Die Zulagen können bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, längstens aber bis zum Antritt des nächsten Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden.

Welche Ausgleichskasse ist für mich zuständig?

Um zu erfahren, welche Ausgleichskasse oder Familienausgleichskasse für Sie zuständig ist, wenden Sie sich an die SVA St.Gallen.

Für Einzelfragen steht Ihnen die zuständige Ausgleichskasse oder Familienausgleichskasse gerne zur Verfügung.